

# § 165 AußStrG Inventar

AußStrG - Außerstreitgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

1. (1)Ein Inventar ist zu errichten,

1. 1.wenn eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde;
2. 2.wenn Personen, die als Pflichtteilsberechtigte in Frage kommen, minderjährig sind oder aus anderen Gründen einen gesetzlichen Vertreter benötigen;
3. 3.wenn die Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) bewilligt wurde;
4. 4.soweit auf eine Nacherbschaft Bedacht zu nehmen ist oder letztwillig eine Privatstiftung errichtet wurde;
5. 5.wenn die Verlassenschaft dem Staat als erblos zufallen könnte § 184);
6. 6.soweit eine dazu berechtigte Person oder der Verlassenschaftskurator dies beantragt;
7. 7.wenn das Erbstatut die Haftung des Erben auf den Wert der Verlassenschaft beschränkt oder der Erbe durch Erklärung die Haftung darauf beschränkt.

2. (2)In den Fällen des Abs. 1 Z 1 sind von Amts wegen die Verlassenschaftsgläubiger aufzufordern § 174).

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)